

Schematische Darstellung eines Systems mit Probenahmestellen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551

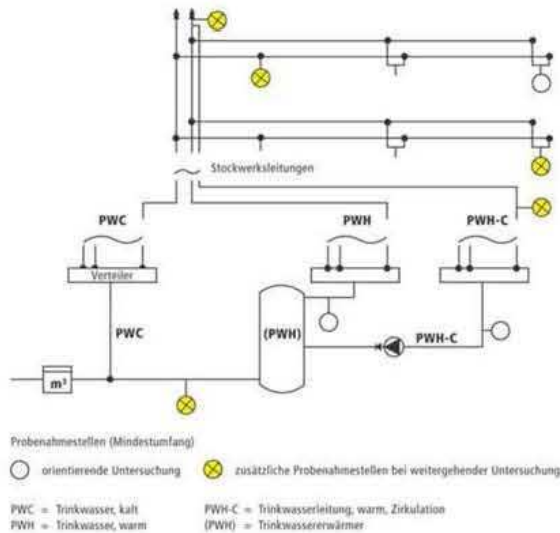


Abbildung:
 Probenahmestellen gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 551



Abbildung:
 Beispiele für Probenahmehähne

Wir beraten Sie gern:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge berät Sie gern bei allen gesundheitsbezogenen Fragen zum Thema Trinkwasser und speziell zu den Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Landratsamt
 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 Abteilung Gesundheit
 Referat Hygiene
 Schloßhof 2/4
 01796 Pirna

Telefon: 03501/5152301
 Fax: 03501 515 2309
 E-Mail: gesundheit@landratsamt-pirna.de

Akkreditierte Labore für die nach Trinkwasserverordnung geforderten Untersuchungen finden Sie auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) unter:

www.gesunde.sachsen.de/5260.html

Landratsamt
 Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
 Abb.: mit freundlicher Genehmigung der Firma Kemper
 Foto: Rainer Sturm/pixelio.de



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 Landkreis



Legionellen in der Hausinstallation

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen in Wohnimmobilien (Stand 13.12.2012)

Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen

Am 13. Dezember 2012 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Hauptbestandteil ist die verpflichtende Untersuchung der Warmwasserinstallation in Mietshäusern auf eine mögliche Belastung mit Legionellen. In öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Kliniken sind diese Kontrollen längst Pflicht und sichern so die Gesundheit von Patienten und Bewohnern.

Was macht Legionellen so gefährlich?

Legionellen sind Bakterien, die sich im Warmwasser vermehren und schwerwiegende Atemwegserkrankungen verursachen können. Die Infektion erfolgt über das Einatmen von Aerosolen (feinste, zerstäubte Wassertröpfchen), die beispielsweise beim Duschen entstehen. Die Bakterien können anschließend in die Atmungsorgane gelangen und dort zu Entzündungen führen. Nach Schätzungen des Kompetenznetzwerkes für ambulant erworbene Pneumonien (CAPNETZ) geht man in Deutschland von ca. 20.000 Erkrankungen jährlich aus, die auf Legionellen zurückzuführen sind!

Unter welchen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Untersuchung und wer beauftragt diese?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Eine Untersuchungspflicht besteht für Anlagen,
- deren Betreiber Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- die über eine zentrale Warmwasser erzeugende Einrichtung verfügen,
- die eine Großanlage zur Wassererwärmung nach DVGW Arbeitsblatt W551 darstellen (Speichervolumen von über 400 Liter **und/oder** ein Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter).

Der Vermieter beauftragt ein akkreditiertes Trinkwasserlabor (siehe umseitiger Hinweis) mit Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Was muss konkret getan werden?

-Prüfung, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht
-Beauftragung der Legionellenuntersuchung an ein nach TrinkwV gelistetes Labor
-unverzügliche Übermittlung bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von **100 KBE** (koloniebildende Einheiten) Legionellen in **100 ml** Wasser an das Gesundheitsamt

Welche Untersuchungshäufigkeit ist vorgeschrieben?

Die Erstuntersuchung auf Legionellen muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Entsprechen die Ergebnisse der Erstuntersuchung den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und werden keine technischen Änderungen an der Trinkwasserhausinstallation vorgenommen, sind weitere Untersuchungen im 3-Jahresrhythmus erforderlich.

Wo müssen die Proben genommen werden?

Für eine orientierende Untersuchung, wie sie die TrinkwV fordert, wird je eine Probe am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit sowie an der ungünstigsten Stelle eines jeden Steigstrangs entnommen und untersucht. Die Entnahmestellen sind entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“ vom 23.August 2012 festzulegen.

Welche Vorbereitungen muss der Eigentümer/Betreiber treffen?

Geeignete Probenahmeähne müssen insbesondere am Trinkwassererwärmer (Austritt Warmwasser) und am Zirkulationsrücklauf vor Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer angebracht sein. Die Proben der Steigstränge werden i.d.R. an den Entnahmestellen in

Bad/Küche genommen. Planungs- oder andere technische Unterlagen, die Auskunft über die Beschaffenheit der Trinkwasserinstallation geben, sollte der Vermieter bei seinem Sanitärunternehmen oder beim Planungsbüro, das Sanierung oder Neubau begleitet hat, abfordern. Diese Unterlagen beschleunigen den Probenahmeprozess und helfen, bei einer Grenzwertüberschreitung die möglichen Ursachen aufzudecken.

Welcher Grenzwert ist einzuhalten?

Der technische Maßnahmewert liegt für Legionellen bei **100 KBE/100 ml** Wasser. Wird dieser Wert überschritten, muss die Anlage auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik überprüft, eine Gefährdungsanalyse erstellt Abhilfemaßnahmen durchgeführt und weitere Untersuchungen veranlasst werden. Bei extremen Überschreitungen (ab 10.000 KBE pro 100 ml) kann die Anlage vom Gesundheitsamt gesperrt werden, weil dann gesundheitliche Gefahren für die Nutzer zu befürchten sind.

Bitte beachten Sie ebenfalls:

Wenn sich in der Anlage der Hausinstallation noch **Bleileitungen** befinden, sind die folgenden Anforderungen für Sie von Bedeutung:
-Der Grenzwert für **Blei** wird zum 01.12.2013 auf 0,01 mg/l gesenkt. Dieser lässt sich nur einhalten, wenn Bleileitungen ausgetauscht werden.
-Die TrinkwV sieht eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Betreiber einer Hausinstallation gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landratsamt-pirna.de